

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand „young INNOVATORS“ im Rahmen der HUSUM WIND 2025, die geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der HUSUM WIND 2025, sowie die „Förderrichtlinie zur Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland (Young Innovators)“ werden von dem Aussteller mit der Anmeldung zu dieser Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Sie bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung. Soweit es in den „Besonderen Bedingungen zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand“ nicht anders geregelt ist, gelten im Übrigen die Regelungen der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der HUSUM WIND 2025.

### 1. Allgemeines

Die MHC (Messe Husum & Congress) veranstaltet anlässlich der HUSUM WIND 2025 den Gemeinschaftsstand „young INNOVATORS“. Die MHC ist dessen wirtschaftlicher Träger und Vertragspartner der Aussteller. Mit Zustandekommen eines Vertrages über ein Standflächenpaket erhält der Aussteller das Recht, die nachfolgend genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen und auf der angemieteten Fläche seine Produkte und Anwendungen zu demonstrieren.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Der Gemeinschaftsstand steht nur solchen Firmen offen, denen das BAFA vor Beginn der Veranstaltung die Förderfähigkeit bescheinigt hat. Die MHC entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers aufgrund der Zugehörigkeit seines Ausstellungsprogramm zum Produktverzeichnis der Veranstaltung. Erzeugnisse, die nicht dem Produktgruppenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden, soweit sie nicht für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich sind. Die MHC ist berechtigt, Exponate, die nicht dem Produktgruppenverzeichnis entsprechen, vom Stand zu entfernen.

### 3. Vertragsabschluss

Die Anmeldung zum Gemeinschaftsstand erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare. Mit Übersendung der Standbestätigung durch die MHC kommt der Vertrag zwischen Aussteller und der MHC zustande. Der konkrete Standort der einzelnen Standflächen steht erst nach Abschluss aller Planungsarbeiten fest und kann dem Aussteller daher erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. Sofern bis zum 31.03.2025 die vorliegenden Anmeldungen nicht die vorgesehene Mindestgröße des Gemeinschaftsstandes von 100 m<sup>2</sup> erreicht haben und zehn Anmeldungen vorliegen, erhält die MHC das Recht, die Durchführung des Gemeinschaftsstandes abzusagen und den Vertrag zwischen Aussteller und der MHC außerordentlich zu kündigen. Der Aussteller wird im Falle der Nichtdurchführung des Gemeinschaftsstandes umgehend von der MHC informiert. Ansprüche des Ausstellers wegen der Nichtdurchführung sind ausgeschlossen.

### 4. Leistungsumfang

Die MHC stellt die erforderliche Gesamtfläche zur Verfügung, organisiert und plant den Standbau der Gemeinschafts- und Einzelflächen, betreut und berät die für diesen Gemeinschaftsstand angemeldeten Aussteller vor und während der Veranstaltung und stellt die vereinbarten Serviceleistungen sicher.

#### 4.1 Ausstattung der Gemeinschaftsfläche

Die MHC organisiert und gestaltet die gemeinschaftliche Servicefläche der Sonderveranstaltung und stattet sie wie folgt aus:

- Infotheke
- 1 mehrsprachige Hostess
- Küche mit Spüle und Wasseranschluss

- 1 Kühlschrank
- Geschirr in angemessener Auswahl und Anzahl
- 1 Kaffeemaschine
- 1 Wasserkocher
- Angemessene Möblierung
- 1 Lagerregal
- 1 Prospektständer
- WLAN-Zugang
- 1 Papierkorb
- Garderobe
- Elektroanschluss
- Catering: Softdrinks, Kaffee, Tee, Süß- und Salzgebäck

#### 4.2 Ausstattung der Einzelflächen

##### 4.2.1 Standfläche

- Standfläche in der bestätigten Größe

##### 4.2.2 Standbau- und Ausstattungsleistungen

- Teppichboden: Rips-Qualität in Standard Farben, einheitlich für die gesamte Fläche
- vollflächige Bespannung der Standrück- und Seitenwände mit Digitaldruck auf DecoStretch
- 3er Steckdose 230 V
- Beleuchtung der Standfläche durch LED-Fluter CCT 200W
- 1 abschließbarer Infotresen
- 1 Brückentisch
- 4 Barhocker

##### 4.2.3 Grundversorgung

##### Elektroanschluss

Es wird ein Elektroanschluss mit Standzuleitung bis zu 3 kW gestellt. Die Anschlussgebühr und die Verbrauchskosten sind im Preis enthalten.

##### Reinigung

Die Reinigung vor Veranstaltungsbeginn, die tägliche Reinigung während der Veranstaltung und nach Messeschluss umfassen die Fußbodenpflege sowie die Reinigung der Standeinrichtung (ohne Glas/Exponate).

##### Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung umfasst die tägliche abendliche Abholung und Entsorgung des Standabfalls. Der zu entsorgende Abfall ist nach Wert- und Reststoffen zu trennen und täglich nach Veranstaltungsschluss vor Ihrem Stand bereit zu stellen. Sollte der tägliche Standabfall die übliche Menge übersteigen, wird die Mehrentsorgung gesondert in Rechnung gestellt.

##### 4.2.5 Weitere Serviceleistungen

##### Ausstellerausweise

Ausstellerausweise dienen dazu, dem Standpersonal des Ausstellers den Zugang zum Messestand zu ermöglichen. Sie berechtigen den Inhaber, die Hallen in der Zeit zwischen 8.00 und 19.00 Uhr zu betreten. Dem Aussteller werden folgende Anzahl an Ausstellerausweisen bereitgestellt: 2 Ausstellerausweise

Um sicherzustellen, dass die Ausstellerausweise rechtzeitig vorliegen, werden die Ausstellerausweise nur bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn versandt. Nach diesem Termin werden die Ausweise am „Aussteller-Service“/„Exhibitor Service“ hinterlegt und können gegen Vorlage einer entsprechenden Legitimation entgegengenommen werden.

**5. Beteiligungspreise und Zahlungstermine**

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche oben nicht aufgeführte Leistungen werden separat in einer sogenannten „Nebenkostenabrechnung“ berechnet.

**5.1 Beteiligungspreis**

Paketpreis: € 626,69 / m<sup>2</sup>

- inkl. Müllkostenpauschale € 8,50/m<sup>2</sup>
- inkl. Energiekosten-Umlagepauschale € 50/m<sup>2</sup>
- inkl. Fachverbandsbeitrag € 0,60/m<sup>2</sup> (für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (inkl. Bearbeitungsgebühr))
- zzgl. € 650 Medienpauschale Eintrag durch den Aussteller

**5.2 Zahlungstermine**

Der Beteiligungspreis ist bis zum 31.03.2025 zu zahlen, soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart. Wird die Rechnung nach dem 31.03.2025 ausgestellt, ist sie entweder zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin, andernfalls 14 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Soweit zusätzliche kostenpflichtige Serviceleistungen bestellt werden, wird nach Beendigung der Veranstaltung eine gesonderte Nebenkostenabrechnung ausgestellt.

**6. Unteraussteller**

Entgegen Punkt 7 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ist eine Teilnahme von Unterausstellern nicht zulässig.

**7. Durchführung / Standgestaltung / Betriebspflicht / Konventionalstrafe****7.1**

Nach Übersendung der Standbestätigung durch die MHC erhält der Aussteller alle weiteren Messeunterlagen. Bauliche Veränderungen an den Ständen einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, Bohren etc.) dürfen nicht vorgenommen werden. Der Aussteller hat Verlust oder Beschädigungen, gleich aus welchem Grund, zu vertreten. Wir empfehlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Als Versicherungswert kann pauschal der zweifache Beteiligungspreis zugrunde gelegt werden. Präsentationen dürfen nur auf der angemieteten Standfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände/Standflächen oder Behinderungen auf der Stand- und Gangfläche nicht entstehen. Die Einzelflächen werden jeweils zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung um 12 Uhr bezugsfertig übergeben und sind am ersten Abbautag im ordnungsgemäßen und geräumten Zustand zurückzugeben.

**7.2.1**

Es besteht Betriebspflicht, d.h. die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet. Wird gegen die Betriebspflicht verstoßen, greift Punkt 10 aus den allgemeinen besonderen Teilnahmebedingungen der HUSUM WIND 2025.

**8. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

Im Falle eines Rücktritts gilt Punkt 5 der FAMA-Bedingungen. Evtl. anfallende Storno-Gebühren sind vom zurücktretenden Aussteller selbst zu zahlen und sind nicht durch die Förderung des BAFA gedeckt.

Stand: 01/2025. Änderungen vorbehalten.